

**Satzung des Vereins**  
**ATBienen Hannover**  
- FrauenradSPORTverein-

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen ATBienen Hannover und hat seinen Sitz in Hannover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im StadtSportbund Hannover an.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Farben des Vereins sind schwarz-orange-gelb.

**§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des Radsports, insbesondere des Mountainbike- und Rennradfahrens für Frauen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

**§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austritterklärung jeweils nur am Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Wenn ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und sportlicher Fairness grob verstößt, kann der Vorstand – nach Anhörung des Betroffenen- den Ausschluss aus dem Verein vornehmen. Die Gründe sind dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss aussprechen.

(4) Ein Mitglied kann des Weiteren durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.

## **§ 6 Beiträge**

(1) Die aktiven und fördernden Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Zahlbar ist der Jahresbeitrag jeweils bis zum 31.01. des laufenden Beitragsjahres. Für ins laufende Beitragsjahr eintretende Mitglieder, wird der Jahresbeitrag entsprechend dem Beitrittsmonat bis zum Ende des Jahres berechnet und spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

(1) Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu halten und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

(3) Jedes Mitglied genießt bei Sportveranstaltungen den Versicherungsschutz des Stadtsportbundes bzw. Landessportbundes Niedersachsen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils

einzelnen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Beschlüsse im Vorstand bedürfen einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, den Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, sowie der Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich per Post oder email an die dem Verein bekannte Anschrift mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten kann zu Beginn der Versammlung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sie wird geleitet von einem Vorstandsmitglied oder einem Sitzungsleiter.

(6) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der aktiven Mitglieder notwendig.

(8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Daneben können sie im Rahmen des §3

Nr. 26a EstG eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Die Ein- und Ausgaben des Vereins werden vom Kassenvwart des Vereins verwaltet.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 12.08.2009 beschlossen.